

Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) für den Bereich Kindertagesbetreuung

1.	Wann tritt das Gesetz in Kraft?	Das Gesetz tritt zum 1. März 2020 in Kraft.
2.	Für wen gilt die Masern-Impfpflicht bzw. Nachweispflicht? (§ 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG ¹)	Für alle nach dem 31.12.1970 geborenen in Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflege) tätigen sowie die dort betreuten Personen.
3.	Wann besteht ausreichende Impfschutz bzw. Immunisierung? (§ 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG)	<p>Ausreichender Impfschutz besteht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab Vollendung des 1. Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und • ab Vollendung des 2. Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern vorliegen. <p>Eine Immunisierung kann aber auch nach erfolgter Masernerkrankung gegeben sein.</p> <p>Für Kinder unter einem Jahr kann die Aufnahme ohne Nachweis erfolgen. Dieser muss dann aber zu gegebener Zeit vorgelegt werden.</p>
3a.	Wie ist mit den abweichenden Impf-Empfehlungen der STIKO und der SIKO umzugehen?	<p>Die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und der Sächsischen Impfkommission (SIKO) enthalten abweichende Aussagen zu den Zeiträumen für die Schutzimpfungen gegen Masern. Für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes relevant sind allein die Empfehlungen der STIKO, die so auch in das Gesetz übernommen wurden (siehe Frage 3). Für alle anderen Schutzimpfungen gelten in Sachsen weiterhin die Empfehlungen der SIKO.</p> <p>Die SIKO-Empfehlungen gelten in Sachsen als öffentliche Impfeempfehlung, die auch die Grundlage für eventuelle Entschädigungszahlungen des Landes bei Impfschäden ist. Die Gesundheitsämter beraten in diesem Sinne. Grundsätzlich wird durch die SIKO eine spätere Masernimpfung für fachlich sinnvoll gehalten. Geregelt ist in der SIKO-Empfehlung aber auch, dass bei Indikationen (z.B. beim Besuch einer Kindertageseinrichtung) die Impfungen entsprechend vorzuziehen sind. Insofern ist eine mit dem Masernschutzgesetz konforme Impfung auch durch die SIKO-Empfehlung abgedeckt.</p>
4.	Wie ist der Nachweis zu erbringen? (§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG)	<p>Durch Vorlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Impfdokumentation (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder eines ärztlichen Zeugnisses (auch Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 SGB V) oder • eines ärztlichen Zeugnisses über Immunität gegen Masern oder

¹ IfSG = Infektionsschutzgesetz

		<ul style="list-style-type: none"> • ein ärztliches Attest über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation oder • der Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass der Nachweis bereits vorgelegen hat (siehe auch Frage 15). 		
5.	Wie ist zu verfahren, wenn vom Arzt aus medizinischen Gründen eine spätere Impfung empfohlen wird? (§ 20 Abs. 9 Satz 4 IfSG)	Dies würde eine medizinische Kontraindikation darstellen und ist daher als Nachweis (siehe Frage 4) anzuerkennen. Zu dem vom Arzt empfohlenen späteren Termin wäre dann ein erneuter Nachweis erforderlich. Dennoch hat die Leitung bzw. KTPP das Gesundheitsamt darüber zu informieren und personenbezogene Angaben zu übermitteln.		
6.	Wie kann die Prüfkompentenz erreicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Z. B. durch zur Verfügung stellen eines Erklär-Films der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA). • Als Anlage 2a sind Muster der gängigen Impfausweise mit der korrekten Eintragung der Impfung beigefügt. Impfausweise, die hier nicht erfasst sind, erfordern eine Meldung an das Gesundheitsamt. • Das Muster-Formular des SMS zur Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG wurde entsprechend ergänzt und ist als Anlage 2b beigefügt. 		
7.	Bis wann ist der Nachweis vorzulegen? ² (§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG bzw. § 20 Abs. 10 Satz 1 IfSG)	<p>Bei Personen, die ab dem 1. März 2020 betreut oder tätig werden sollen, ist dies vor Beginn der Betreuung oder ihrer Tätigkeit erforderlich. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Gemeinschaftseinrichtung.</p> <p>Bei bereits tätigen oder betreuten Personen, die vor dem 1. März 2020 in derselben Einrichtung tätig waren oder betreut wurden, muss dies bis Ablauf des 31. Juli 2021 erfolgen.</p>		
8.	Für wen muss der Nachweis vorgelegt werden? (§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG) G)	in Kindertageseinrichtungen (Kita)		in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege (KTP)
		tätige Personen = Fachkräfte und weitere in der Kita tätige Personen ³	betreute Personen = Kinder	

² Gemäß Beschluss des OVG Bautzen (Az.: 3 B 223/20) beschränkt sich der Anwendungsbereich des § 20 Absatz 10 IfSG nur auf diejenigen Personen, die seit dem Stichtag 1. März 2020 in derselben Gemeinschaftseinrichtung betreut werden oder tätig sind. Der vorübergehende Aufschub der Nachweispflicht bis zum 31. Juli 2021 ist an die Betreuung und den Verbleib in einer bestimmten Gemeinschaftseinrichtung seit dem Stichtag 1. März 2020 gebunden.

³ Ehrenamtlich Tätige und Praktikanten sind dann erfasst, wenn sie regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind. Umfasst sind auch z. B. Caterer, die das Essen austeilten, Reinigungskräfte, Hausmeister, technisches Personal etc., die bei Externen angestellt sind, aber regelmäßig in die Einrichtung kommen.

				nen (KTPP) und weitere in der KTP tätige Personen ⁴
9.	Wer muss den Nachweis vorlegen?	alle Fachkräfte und weitere in der Kita tätige Personen	Personensorgeberechtigte des Kindes	KTPP selbst und weitere in der KTP tätige Personen
10.	Wem ist der Nachweis vorzulegen? (§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG)	Leitung der Kita	Leitung = KTPP selbst	KTPP für sich selbst, sofern nicht § 20 Abs. 9 Satz 3 zur Anwendung kommt ⁵
11.	Wie ist der Nachweis zu dokumentieren?	Dies ist nicht gesetzlich geregelt. Die Dokumentation sollte sich auf die notwendigen Angaben beschränken und die Form sollte praktikabel sein (z.B. tabellarische Übersicht mit Namen und Datum der Vorlage des Nachweises).		
12.	Was ist zu tun, wenn der Nachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird? (§ 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG)	Die Leitung = KTPP hat das Gesundheitsamt in schriftlicher Form unverzüglich (d. h. binnen ein bis zwei Tagen) darüber zu informieren und personenbezogene Angaben zu übermitteln. Laut Information des SMS ⁶ ist es jedoch ausreichend, wenn die Meldung mit personenbezogenen Angaben über einen unvollständigen Masernschutz durch die Leitung an das Gesundheitsamt immer zum Ende eines jeweiligen Monats erfolgt. Das auf dem Kita-Bildungsserver (www.kita-bildungsserver.de) eingestellte Formular „Muster Datenübermittlung Einrichtungsleitung an Gesundheitsamt“ kann hierfür verwendet werden. Personen ohne den erforderlichen Nachweis dürfen nicht mehr tätig werden oder betreut werden. Das Verbot ergibt sich direkt aus dem Masernschutzgesetz. Einem gesonderten Tätigwerden des Gesundheitsamtes bedarf es hierbei nicht.		
13.	Welche Rechtsfolgen ergeben sich daraus? (§ 20 Abs. 9 Satz 6 und 7 IfSG)	Kindertageseinrichtungen		erlaubnispflichtige Kindertagespflege
		tätige Personen = FK und weitere in der Kita tätige Personen	betreute Personen = Kinder	tätige Personen = KTPP und weitere in der KTP tätige Personen

⁴ siehe vorherige Fußnote

⁵ Die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII zuständig ist (der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe), kann bestimmen, dass vor Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis ihr gegenüber zu erbringen ist. Solche Regelungen sind jedoch bislang nicht absehbar.

⁶ SMS = Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt

		Die Leitung darf Personen ohne den erforderlichen Nachweis nicht weiter tätig werden lassen. ⁷ Neue Personen ohne den erforderlichen Nachweis dürfen nicht tätig werden.	Die Leitung darf Kinder ohne den erforderlichen Nachweis nicht weiter betreuen lassen. ⁸ Neue Kinder ohne den erforderlichen Nachweis dürfen nicht aufgenommen werden.	Die KТПP darf Kinder ohne den erforderlichen Nachweis nicht weiter betreuen. ⁹ Neue Kinder ohne den erforderlichen Nachweis dürfen nicht aufgenommen werden.	Die KТПP darf ohne den erforderlichen Nachweis nicht weiter tätig sein.
14.	Wer handelt ordnungswidrig? (§ 73 Abs. 1a Nr. 7a, 7b IfSG)	Ordnungswidrig handelt die Leitung bzw. KТПP, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> • die Benachrichtigung an das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, • eine Person betreut oder beschäftigt, für die kein Nachweis (siehe Frage 4) vorliegt. Das Bußgeld beträgt bis zu 2.500 EUR.			
15.	Wie ist zu verfahren bei der Aufnahme in die Grundschule bzw. an der Schnittstelle „Grundschule – Hort“?	Für das Schuljahr 2020/2021 gilt folgendes Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die zum Schuljahr 2020/2021 in die Grundschule aufgenommen werden, sind i.d.R. zum 1. März 2020 bereits in einer Kindertageseinrichtung in Betreuung. Die Schulaufnahmeuntersuchung („Schau“) war im Januar 2020, wo noch keine Erfassung des Impfstatus Masern erfolgte. Der Kita-Leitung liegen somit i.d.R. (noch) keine Nachweise für diese Kinder vor. Daher muss der Nachweis von der Grundschulleitung erhoben werden. • Für die Schnittstelle „Grundschule – Hort“ sollte die Schulleitung gegenüber der Hortleitung der kooperierenden Horte gemäß § 20 Abs. 9 Nr. 3 IfSG bestätigen, dass der Nachweis bereits gegenüber der Schulleitung erbracht wurde. Ein gesonderter Nachweis von der Hortleitung ist dann nicht mehr zu erheben. Ab dem Schuljahr 2021/2022 gilt folgendes Verfahren			

⁷ Aus Sicht des SMK käme hier ein Betretungsverbot in Betracht. Welche Konsequenzen sich ggf. für den Betreuungs- bzw. Beschäftigungsvertrag ergeben, wäre mit dem Träger abzustimmen.

⁸ Aus Sicht des SMK käme hier ein Betretungsverbot in Betracht. Welche Konsequenzen sich ggf. für den Betreuungs- bzw. Beschäftigungsvertrag ergeben, wäre mit dem Träger abzustimmen.

⁹ Aus Sicht des SMK käme hier ein Betretungsverbot in Betracht.

		<ul style="list-style-type: none">• Für die Aufnahme an die Grundschule soll der Nachweis dann im Rahmen der Schulaufnahmeuntersuchung („Schau“) erbracht werden. Gemäß § 26a Abs. 4 SächsSchulG ist die Schulaufnahmeuntersuchung für alle schulpflichtigen Kinder verbindlich. Im Rahmen der „Schau“ wird künftig der Impfstatus vom Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) geprüft¹⁰. Das Ergebnis der Prüfung wird auf dem Formular „<i>Ergebnis der Schulaufnahmeuntersuchung – Mitteilung an die Eltern / Durchschrift für die Schule</i>“ vermerkt. Damit ist das Formular in jedem Fall relevant und ausreichend für die Schule (vgl. § 26a Abs. 4 Satz 6). Alle Grundschulen erhalten auf diese Weise den Nachweis vom ÖGD. Im abweichenden Einzelfall (Umzüge etc.) ist seitens der Schulleitung individuell nachzufragen.• Für die Schnittstelle „Grundschule – Hort“ wird das „Schau“-Formular „<i>Ergebnis der Schulaufnahmeuntersuchung: Mitteilung an die Eltern / Durchschrift für den Hort</i>“ vom ÖGD an den Hort gegeben. Alternativ kann gemäß § 20 Abs. 9 Nr. 3 IfSG die Schulleitung gegenüber der Hortleitung der kooperierenden Horte bestätigen, dass der Nachweis bereits gegenüber der Schulleitung erbracht wurde. Ein gesonderter Nachweis von der Hortleitung ist dann nicht mehr zu erheben.
--	--	--

Zu weiteren Fragen ist auf der Seite des Bundesgesundheitsministeriums eine FAQ-Liste eingestellt:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

¹⁰ Die Formulare werden eingestellt auf dem Kita-Bildungsserver (www.kita-bildungsserver.de).